

Der Kirchenvorstand der **Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Helpup** hat für den Friedhof in Helpup am **12. Juli 2013** gemäß **§ 37** der Friedhofs-satzung vom **22. Dez. 1980** in der geänderten Fassung vom **7. August 2015** die nachstehende

Redaktionsfassung

Friedhofsgebührensatzung

am **14. Juni 2017** beschlossen. Sie tritt am _____ in Kraft.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes in Helpup und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach der Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Der Friedhofsträger ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung genutzt werden, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (3) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
(a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	350,00	Euro
(b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 40 Jahre)	1.080,00	Euro
(c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	750,00	Euro
(d) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten „Sternenkinder“ (Ruhezeit 20 Jahre)	0,00	Euro

(2) Pflegefreie Grabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Rasenreihengrabstätten)		
(a) Erdbestattung (Ruhezeit 40 Jahre)	2.400,00	Euro
(b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	1.450,00	Euro
(c) Erdbestattung, 2 Lagen – Partnergrabstätte – pro Lage (Ruhezeit 40 Jahre) (Nachzahlung der Ruhezeit auf 40 Jahre bei Bestattung des 2. Verstorbenen)	2.200,00	Euro
(d) Urnenbeisetzung, 2 Lagen – Partnergrabstätte – pro Lage (Ruhezeit 20 Jahre) (Nachzahlung der Ruhezeit auf 20 Jahre bei Bestattung des 2. Verstorbenen)	1.350,00	Euro
(e) Naturnahe Baumbestattungen (Urnenbeisetzungen mit biologisch abbaubaren Urnen) (Ruhezeit 20 Jahre)	1.450,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
(a) Erdbestattung (Ruhezeit 40 Jahre)	1.450,00	Euro
(b) Erdbestattung als pflegefreies Grab (Ruhezeit 40 Jahre)	2.400,00	Euro
(c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.250,00	Euro

(4) Erneuerungsgebühr - Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
(a) Erdbestattung je Grabstätte, pro Lage und Jahr (Ruhezeit 40 Jahre)	38,00	Euro
(b) Urnenbeisetzung je Grabstätte, pro Lage und Jahr (Ruhezeit 20 Jahre)	35,00	Euro
(c) Mehrfachbelegungsgebühr, (Urne, 20 J., auf einen Sarg)	150,00	Euro

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Allgemeine Gebühren		
(a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	290,00	Euro
(b) Personen vom 6. Lebensjahr an	650,00	Euro
(c) Urnenbeisetzung	350,00	Euro
(d) Die Bestattungsgebühren werden für eine Trauerfeier und Beisetzung erhoben. Kosten die durch weitere Trauerfeiern entstehen, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.		

(2) Kühlraum und Abschiedsräume		
(a) Nutzung des Kühlraums bis zu 5 Tagen	120,00	Euro
(b) Nutzung des Kühlraums nach 5 Tagen, jeder weitere Tag	20,00	Euro
(c) Nutzung eines Abschiedsraums bis zu 5 Tagen	150,00	Euro
(d) jeder weitere Tag	20,00	Euro
(e) Nutzung beider Abschiedsräume, bis zu 5 Tagen	270,00	Euro
(f) jeder weitere Tag	20,00	Euro
(g) Trauerfeier aus dem Gemeindehaus (Nutzung der Räume)	300,00	Euro
(h) Trauerfeier aus der Kirche, bei Verstorbenen, die keine Gemeindemitglieder waren	250,00	Euro

§ 6 Abräumgebühren

Der Friedhofsgärtner erstellt auf Antrag einen Kostenvoranschlag. Die Friedhofsverwaltung stellt den Aufwand mit der Verwaltungsgebühr in Rechnung.

(1) Abräumgebühren		
(a) Verwaltungsgebühr + Kosten der Abräumung	60,00	Euro
(b) Verbleib des Grabmals, Pflegekosten (bis Ende der Ruhezeit, pro Jahr)	10,00	Euro

(2) Pflegegebühr bei Abräumung vor Ablauf (bis Ende der Ruhezeit, pro Jahr und Lage)		
(a) 1 – 2 Lagen	30,00	Euro
(b) 3 – 4 Lagen	24,00	Euro
(c) 5 – 6 Lagen	17,00	Euro
(d) > 6 Lagen	16,00	Euro

§ 7 Gebühren bei Umbettungen

Zur Wahrung der Totenruhe ist bei Umbettungen eine Schutzgebühr zu entrichten. Der umfangreiche Arbeitsaufwand des Friedhofsgärtners wird den Antragstellern zusätzlich berechnet.

(1) Umbettungen		
(a) Erdbestattungen	300,00	Euro
(b) Urnenbestattungen	150,00	Euro

§ 8 Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren		
(a) Erstnutzung einer Grabstätte	50,00	Euro
(b) Aufstellung eines stehenden Grabmals, regelmäßig wiederkehrende Prüfung der Standsicherheit	60,00	Euro
(c) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	30,00	Euro
(d) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals oder Grabeinfassungen	30,00	Euro
(e) Umschreibung von Verträgen	35,00	Euro
(f) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 4 Friedhofssatzung	50,00	Euro

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Diese Gebührensatzung und alle Änderungen hierzu sind öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die erforderliche Bekanntmachung erfolgt durch
 - a) Veröffentlichung im vollen Wortlaut im Internet unter: www.kirchengemeinde-helpup.de
 - b) Aushang in der Kirchengemeinde. Der Aushang erfolgt auf die Dauer von 3 Wochen, gerechnet von dem Tage der Veröffentlichung im Internet.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro aus.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt ~~am Tage nach~~ **3 Wochen nach** der Veröffentlichung im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung tritt die Gebührensatzung vom **7. August 2015** außer Kraft.

**Beschlossen vom Kirchenvorstand der Ev.-ref. Kirchengemeinde Helpup
am 14. Juni 2017**

Beschlossen vom Rat der Stadt Oerlinghausen am

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Leopoldshöhe am

**Dienstaufsichtlich genehmigt durch das Landeskirchenamt der
Lippischen Landeskirche am**

**Staatsaufsichtlich genehmigt durch die Bezirksregierung Detmold
am**
